



Nussbaumen, 23. März 2022

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2021/22

Beantwortung des Postulats der Fraktion SP vom 27. Mai 2021 zur medizinischen Grundversorgung durch Hausärzte/Hausärztinnen in der Gemeinde Obersiggenthal

Das Postulat der Fraktion SP zur medizinischen Grundversorgung thematisiert den Mangel an Hausärzten und Hausärztinnen. Dieser wird sich in Zukunft weiter verschärfen, da immer mehr Hausärzte und Hausärztinnen demnächst das Pensionsalter erreichen werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Einzelpraxen mit Wochenarbeitszeiten von rund 60 Stunden. Unter solchen Bedingungen sind die kommenden Generationen nicht bereit, den Beruf eines Hausarztes zu wählen und ziehen eine Spezialisierung vor. In Zukunft sollen behindertengerechte Gemeinschaftspraxen aufgebaut werden, welche auch ein Teilzeitarbeitsmodell zulassen.

Von Gesetzes wegen besteht diesbezüglich kein Auftrag an den Gemeinderat. Der Gemeinderat ist aber sehr daran interessiert, wo immer möglich die Rahmenbedingungen für eine solche Gemeinschaftspraxis zu schaffen.

Die Stiftung Gässliacker hatte in einem Projekt versucht, eine Gemeinschaftspraxis aufzubauen. Die Gemeinde hätte dazu das Land zur Verfügung gestellt und auch bei den Bau gesuchten Unterstützung geleistet. Leider musste das Projekt abgebrochen werden, da keine interessierten Hausärzte und Hausärztinnen gefunden werden konnten. Dies dürfte auch in Zukunft eine Herausforderung darstellen.

Der Gemeinderat prüft bereits jetzt bei allen Bauvorhaben und Arealplanungen, ob eine Gemeinschaftspraxis aufgebaut werden könnte. Es werden auch Gespräche mit Baden Region, Ärzten und spezialisierten Unternehmen geführt, um die Bedürfnisse und Möglichkeiten im Zusammenhang mit einer Gemeinschaftspraxis auszuloten. Dabei liefert der im Postulat genannte Leitfaden wertvolle Empfehlungen und Hinweise.

Gemäss Verordnung über die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung (VDPG) werden durch den Kanton gewisse Projekte mitfinanziert. Der Gemeinderat überprüft diese Option und würde allenfalls ein solches Pilotprojekt in der Gemeinde starten. Dieses Vorhaben könnte im Rahmen eines Verpflichtungskredites dem Einwohnerrat vorgelegt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Einwohnerrat nimmt die Erläuterungen des Gemeinderats zum " Postulat der Fraktion SP vom 27. Mai 2021 zu medizinischen Grundversorgung durch Hausärzte/Hausärztinnen in der Gemeinde Obersiggenthal " zur Kenntnis.**
- 2. Das Postulat wird als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Von der SP-Fraktion wurde am 27. Mai 2021 ein Postulat eingereicht. Der Gemeinderat wird darin gebeten zu prüfen, ob und wie er einen Beitrag leisten kann zu einer genügenden medizinischen Grundversorgung durch in der Gemeinde praktizierende Hausärztinnen und Hausärzte. Das Postulat wurde am 29. September 2021 dem Gemeinderat überwiesen.

Ausgangslage

Im Postulat wird auf den zunehmenden Mangel an Hausärzten und Hausärztinnen verwiesen, der sich auch im Siggenthal vermehrt manifestiert. Es erreichen immer mehr praktizierende Hausärzte und Hausärztinnen das Pensionsalter, so dass die zukünftige medizinische Grundversorgung auch in der Gemeinde Obersiggenthal nicht mehr sichergestellt werden könnte. Für die Bevölkerung Obersiggenthals stellt die Suche nach einem Hausarzt oder einer -ärztin in einer vertretbaren Distanz eine immer grösser werdende Herausforderung dar.

Auch wenn im Jahr 2014 ein Grossteil der Stimmbürger und -bürgerinnen dem Artikel über die medizinische Grundversorgung in der Bundesverfassung zugestimmt haben, scheint im Moment keine Besserung in Sicht zu sein.

Bei einigen Einzelpraxen stellen Wochenarbeitszeiten von rund 60 Stunden keine Ausnahme dar und sind für die kommenden Generationen von Ärzten und Ärztinnen absolut unattraktiv.

Die Stiftung Gäsliacker hat viel Ressourcen und Zeit investiert, um eine Gemeinschaftspraxis aufzubauen. Leider musste das Projekt abgebrochen werden, da keine interessierten Ärzte und Ärztinnen gefunden werden konnten.

Im Postulat wird auf den Leitfaden des Kantons Aargau (Förderung der Medizinischen Grundversorgung in den Gemeinden) verwiesen. Der Gemeinderat solle – eventuell unter Beizug einer Fachgruppe - prüfen, wie die Rahmenbedingungen für eine **möglichst zentral gelegene** und **behindertengerechte Gemeinschaftspraxis** geschaffen werden können. Die Gemeinschaftspraxis soll auch eine **Teilzeitarbeit** ermöglichen.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat schon länger die beschriebene Situation mit dem Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten erkannt. Daher wurde in den Legislaturzielen 2018-2021 das folgende Ziel aufgenommen: **die Gemeinde unterstützt die Bestrebungen für die medizinische Grundversorgung nach ihren Möglichkeiten.**

Nachfolgend werden einige Rechtsgrundlagen aufgezeigt. Des Weiteren werden die laufenden und auch geplanten Massnahmen beschrieben.

Rechtsgrundlagen

Die Bundes- und Kantonsverfassung, das Gesundheitsgesetz und die Gesundheitsverordnung beschreiben, welche Leistungen im Zusammenhang mit der medizinischen Grundversorgung durch den Bund und den Kanton erbracht werden müssen. Lediglich im Leitfaden werden Empfehlungen für die Gemeinden abgegeben.

Bundesverfassung

Art. 117a Medizinische Grundversorgung

1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Sie anerkennen und fördern die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über:

- a. die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Anforderungen zur Ausübung dieser Berufe;
- b. die angemessene Abgeltung der Leistungen der Hausarztmedizin.

Verfassung Kanton Aargau

§ 41 5. Gesundheitswesen

1. Der Kanton trifft im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Privaten Vorkehrungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit.
2. Er schafft Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung. Er fördert die häusliche Krankenpflege.
3. Er fördert und beaufsichtigt die medizinischen Anstalten. Er kann eigene Einrichtungen schaffen.
4. Er unterstützt die Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung des Medizinalpersonals.
5. Er überwacht und koordiniert das Medizinalwesen.

Gesundheitsgesetz Kanton Aargau (GesG)

§ 39a Pilotprojekte

- 1 Der Kanton fördert die Erprobung, Durchführung und Evaluierung neuer Versorgungsmodelle (Pilotprojekte), wenn diese der Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen dienen.
- 2 Die Pilotprojekte haben die Rechte und Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen und dürfen die Versorgungssicherheit sowie die notwendige Qualität der Leistungserbringung nicht beeinträchtigen.
- 3 Für eine definierte Dauer kann der Regierungsrat den Trägern von Pilotprojekten durch befristete Verordnung bewilligen, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben von bestimmten kantonalen Bestimmungen abzuweichen.
- 4 Gesuche zwecks Förderung von Pilotprojekten sind vorgängig unter Darlegung des Finanzbedarfs dem zuständigen Departement einzureichen. Es regelt mit den Trägern von Pilotprojekten die Modalitäten von Pilotprojekten, namentlich die Evaluation und das Controlling, durch Leistungsvertrag.

§ 40 Förderung der ärztlichen Grundversorgung

1 Der Kanton trifft geeignete Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen ärztlichen Grundversorgung im ambulanten Bereich.

2 Er kann zu diesem Zweck finanzielle Mittel einsetzen für

- a. Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten,
- b. die Organisation des Notfalldiensts,
- c. weitere Anreizmassnahmen, die der Förderung der ärztlichen Grundversorgung dienen.

Gesundheitsverordnung Kanton Aargau (GesV)

§ 29 Förderung der ärztlichen Grundversorgung

1 Die finanzielle Unterstützung von Assistentinnen und Assistenten erstreckt sich auf folgende Disziplinen der ärztlichen Grundversorgung:

- a. praktische Ärztin beziehungsweise praktischer Arzt,
- b. Allgemeinmedizin,
- c. Innere Medizin,
- d. Kinder- und Jugendmedizin inklusive Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

1 Die finanzielle Unterstützung erfolgt gemäss den Richtlinien des Departements Gesundheit und Soziales sowie nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Verordnung über die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung (VDPG)**§ 1 Geltungsbereich**

1 Diese Verordnung regelt die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung gemäss § 39a GesG und die Unterstützung von Pilotprojekten und deren Träger (Projekträger) durch den Kanton.

§ 2 Zuständigkeit

1 Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Abteilung Gesundheit (Abteilung), ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

§ 3 Definition von Pilotprojekten

1 Als Pilotprojekte gemäss § 39a GesG gelten Projekte, die

- a) im Bereich der Gesundheitsversorgung angesiedelt sind,
- b) neue und innovative Versorgungsmodelle erproben,
- c) eine medizinische, versorgungstechnische oder wirtschaftliche Verbesserung für mindestens einen Teil der Aargauer Bevölkerung oder die öffentliche Hand anstreben, und
- d) zum grössten Teil im Kanton Aargau umgesetzt werden.

§ 4 Unterstützung durch den Kanton

1 Der Kanton kann die Projekträger für die Durchführung von Pilotprojekten unterstützen durch

- a) die Erteilung der Erlaubnis von kantonalen Normen und Weisungen ausnahmsweise und für eine definierte Dauer abzuweichen, und/oder
- b) die Gewährung eines finanziellen Beitrags.

Leitfaden Kanton Aargau (Förderung der Medizinischen Grundversorgung in den Gemeinden)

Im Leitfaden wird darauf hingewiesen, dass auf Stufe Bund und Kanton die Weiterbildungen zum Teil finanziert werden. Bei den Gemeinden seien kaum Aktivitäten zur Förderung der Grundversorgung bekannt. Es wird aber auch betont, dass von Gesetzes wegen kein solcher Auftrag an die Gemeinden vorliegt.

Aktivitäten des Gemeinderates

Wie bereits einleitend erwähnt, hatte die Stiftung Gäsliacker ein Projekt gestartet, bei dem es darum ging, eine Gemeinschaftspraxis neben dem Pflegeheim aufzubauen. Es wurde dabei mit Unternehmen zusammengearbeitet, die im Aufbau und der Verwaltung von Arztpraxen spezialisiert sind. Die Gemeinde hätte dazu das Land zur Verfügung gestellt und bei den Baugesuchen möglichst pragmatische Unterstützung geleistet. Letztendlich musste das Projekt aber leider abgebrochen werden, weil keine interessierten Hausärzte und Hausärztinnen gefunden werden konnten. Und dies könnte auch in Zukunft die grösste Herausforderung werden.

Die Anfragen bei Besitzern bereits bestehender Liegenschaften haben mangels Bereitschaft, die vorhandenen Räumlichkeiten für medizinische Zwecke zur Verfügung zu stellen, noch zu keinen konkreten Ergebnissen geführt.

Des Weiteren prüft der Gemeinderat bei jedem grösseren Bauvorhaben die Möglichkeit, eine Gemeinschaftspraxis aufzubauen. Als Beispiel kann aktuell die Überbauung Schild Ost genannt werden. Bis jetzt hat sich daraus aber noch nichts Konkretes ergeben. Teilweise sind die Projekte auch gar noch nicht so weit entwickelt, dass über den angestrebten Mietermix schon konkrete Aussagen gemacht werden könnten.

Dasselbe gilt auch bei grossen Arealplanungen, wie beispielsweise beim Areal Bachmatt. Aber auch regional ist der Gemeinderat aktiv und hat das Thema bei Baden Regio eingebracht. Eine regionale Zusammenarbeit könnte durchaus Synergien schaffen.

Nicht zuletzt laufen auch diverse Gespräche mit Ärzten und spezialisierten Unternehmen, um die Bedürfnisse und Möglichkeiten im Zusammenhang mit einer Gemeinschaftspraxis auszuloten. Hier ist teilweise aber zu vernehmen, dass ein Standort im Zentrum Baden als attraktiver empfunden wird.

Eines haben alle genannten Ansätze und Projekte gemeinsam: es braucht – wie auch im Leitfaden beschrieben – eine relativ lange Vorlaufzeit, bis eine solche Gemeinschaftspraxis schlussendlich in Betrieb genommen werden kann.

Der Gemeinderat ist sich der aktuellen Situation mit dem Mangel an Hausärzten und -ärztinnen absolut bewusst und wird auch in dieser Legislatur alle möglichen Hebel in Bewegung setzen, um die Aufrechterhaltung und Verbesserung der medizinischen Grundversorgung in unserer Gemeinde zu unterstützen. Die Hinweise und Empfehlungen aus dem Leitfaden werden dabei eine wertvolle Hilfe sein.

Gemäss Verordnung über die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung (VDPG) werden durch den Kanton gewisse Projekte mitfinanziert. Der Gemeinderat überprüft diese Option und würde allenfalls ein solches Pilotprojekt in der Gemeinde starten. Dieses Vorhaben könnte im Rahmen eines Verpflichtungskredites dem Einwohnerrat vorgelegt werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Bettina Lutz Güttler

Thomas Zumsteg